

## **Mandantenmitteilung**

---

### **Neue Entwicklung für Privatschulen in Baden-Württemberg**

(Entfallen der Nachversicherung)

Am 01.01.2010 ist durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes das Dienstrecht für Beamte in Baden-Württemberg geändert worden. Durch die Einführung des sog. Altersgeldes geht das Land Baden-Württemberg in Bezug auf die Beamtenversorgung bundesweit einen neuen Weg, der insbesondere die Träger von Privatschulen in Baden-Württemberg veranlassen sollte, über neue arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten mit den bei ihnen beschäftigten und an die Privatschule beurlaubte Lehrer nachzudenken.

In Baden-Württemberg werden derzeit an vielen Privatschulen verbeamtete Lehrer des Landes Baden-Württemberg beschäftigt, die an die Privatschule beurlaubt sind. Das bedeutet, dass die Lehrer an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sein können, ohne aus dem Staatsdienst auszuscheiden. Für den Lehrer kann dies aus privaten oder fachlichen Gründen von Vorteil sein, wenn er sich beispielsweise in besonderen Bereichen betätigen oder weiterbilden möchte oder die Privatschule für ihn verkehrsgünstiger liegt. Neben der Möglichkeit, jederzeit wieder in den öffentlichen Schuldienst wechseln zu können, übernimmt das Land Baden-Württemberg für den an die Privatschule beurlaubten Lehrer auch die Altersvorsorge in Form der Beamtenpension. Ein Wechsel in die Deutsche Rentenversicherung Bund ist daher bei der Erteilung eines sog. Gewährleistungsbescheides des Landes Baden-Württemberg nicht mehr notwendig. Aufgrund der Versorgungszusage des Landes ist es nicht mehr erforderlich, Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen, da sich der Lehrer aufgrund des Gewährleistungsbescheides von der Rentenversicherung befreien lassen kann.

Dies hat den Vorteil, dass der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung dem Lehrer ausgezahlt werden kann und der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung vom Schulträger nicht abgeführt werden muss.

Allerdings verlangt das Land Baden-Württemberg für die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides vom privaten Schulträger für die Zeit der Beurlaubung an die Privatschule die Kostenübernahme für eine eventuelle Nachversicherung des Lehrers, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Staatsdienst ausscheidet. Das birgt finanzielle Risiken für die Schulen in freier Trägerschaft. Sobald der Lehrer nämlich aus dem Staatsdienst ausscheidet, werden die Kosten für die Nachversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Bund fällig gestellt. Der Schulträger muss dann die gesamten Kosten der Nachversicherung für die Zeit der Beurlaubung an die betreffende Schule auf einen Schlag zahlen, wobei er sowohl für den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil aufkommen muss. Hinzu kommt, dass das Risiko der Nachversicherung nicht mit der Rückkehr des Lehrers an die öffentliche Schule endet, sondern bis zu seiner Pensionierung fort dauert. Wechselt der Lehrer beispielsweise von der Privatschule zurück an eine öffentliche Schule und scheidet erst einige Jahre später aus dem Staatsdienst aus, verlangt das Land Baden-Württemberg vom Schulträger aufgrund der vereinbarten Kostenübernahme die Nachversicherungskosten für die Zeit, in der der ausgeschiedene Lehrer an die Privatschule beurlaubt war. Die Verpflichtungserklärungen des Landes Baden-Württemberg sind so formuliert, dass sie bis zum Erreichen der Altersgrenze des Lehrers wirksam bleiben. Geht man als Rechenbeispiel von einem nicht unrealistischen Gesamtversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) in Höhe von monatlich € 700,00 aus, so wird für eine Nachversicherung von 10 Jahre ein Betrag in Höhe von € 84.000,00 fällig. Da manche Schulträger das Risiko einer solchen Nachzahlung fürchten, führen sie für die beurlaubten Lehrer trotz der Versorgungszusage Rentenbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund ab, obwohl dies nicht notwendig wäre. Wenn der Lehrer nicht aus dem Staatsdienst ausscheidet, erhält er mit Erreichen der Altersgrenze seine Beamtenpension, auf die die gesetzliche Rente angerechnet wird. Das bedeutet, dass er durch die vom privaten Schulträger abgeführten Rentenbeiträge keinen finanziellen Vorteil erlangt, da sich durch die Anrechnung weder sein Pension erhöht, noch eine zusätzliche Rente von der Deutschen Rentenversicherung Bund gezahlt wird. Die freiwilligen Zahlungen des Schulträgers an die Rentenversicherung Bund kommen daher ausschließlich dem Land Baden-Württemberg als Dienstherrn zugute.

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Reform des Dienstrechts und der Einführung des sog. Altersgeldes die Struktur der Altersversorgung in Baden-Württemberg für aus dem Staatsdienst ausgeschiedene Beamte geändert. So ist es seit dem 01.01.2011 einem aus dem Staatsdienst ausscheidenden Beamten möglich, seinen Versorgungsanspruch in verminderter Form gegenüber dem Land Baden-Württemberg zu behalten. Dieses sog. Altersgeld ist gegenüber der Beamtenpension eine Pension in geringerer Höhe. Im Vergleich zur Nachversicherung bedeutet das für das Land als Dienstherrn einen wesentlich geringeren finanziellen Aufwand.

Die neue Gesetzeslage sieht vor, dass der Beamte, der aus dem Staatsdienst ausscheidet, ab dem 01.01.2011 unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht hat, nach dem er entweder für die Nachversicherung oder für das Altersgeld optieren kann. Entscheidet er sich für das Altersgeld, entfällt die Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, da er für seine Tätigkeit im Staatsdienst einen verminderten Versorgungsanspruch gegenüber dem Land Baden-Württemberg behält. Entscheidet er sich gegen das Altersgeld, ist weiterhin die Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund notwendig. Damit liegt die Entscheidung, ob es zur Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund kommt, beim Beamten selbst.

Für die Schulen in freier Trägerschaft eröffnen sich durch diese Gesetzesänderung Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beschäftigung von verbeamteten Lehrern. So kann durch eine ausgewogene Vertragsgestaltung das Risiko der Nachversicherung minimiert werden, ohne dass es notwendig ist, Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen oder umfangreiche Rückstellungen zu bilden.

Auch wenn es sicherlich nicht die Intuition des Gesetzgebers war, so ist dennoch durch die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg eine Möglichkeit geschaffen worden, von der neben dem Land auch die Schulen in freier Trägerschaft und die an die Privatschule beurlaubten Lehrer profitieren können.

*Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Traugott Hahn/ März 2012*